



Tourenreglement der SAC-Sektion Olten

Die im Text verwendeten Formulierungen wie "Tourenleiter", "Teilnehmer" etc. beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

Geltungsbereich

Art. 1

Das Tourenreglement gilt für das Touren- und Kursprogramm der SAC-Sektion Olten. Für die Jugend gilt das Reglement, sofern nicht abweichende J+S-Bestimmungen zu berücksichtigen sind.

Alpinkommission

a) Organ

Art. 2

1. Die Alpinkommission besteht aus maximal 9 Mitgliedern.
2. Die Generalversammlung bestellt die Kommission zu Beginn der Amtsdauer.
3. Es gehören der Alpinkommission an:
 - a) Von Amtes wegen
 - Sommertourenchef
 - Wintertourenchef
 - Chef Jugend JO
 - Chef Kinderbergsteigen
 - b) durch Wahl maximal 5 Sektionsmitglieder
4. Vorsitzender ist der Präsidierende oder bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied der Alpinkommission.
5. Die Alpinkommission konstituiert sich selbst.

b) Aufgaben

Art. 3

1. Die Alpinkommission bereitet das Touren- und Kursprogramm vor.
2. Sie bestätigt die vorgeschlagenen Tourenleiter.
3. Sie ist verantwortlich für die Rekrutierung von Tourenleitern.
4. Sie organisiert Weiterbildungen für die Tourenleiter.
5. Sie plant das Budget des Tourenwesens.

Vorschlagsrecht der Sektionsmitglieder

Art. 4

Die Sektionsmitglieder können der Alpinkommission Vorschläge einreichen.

Programm

Art. 5

1. Die Jugend (JO) und das Kinderbergsteigen erstellen ihr eigenes Touren- und Kursprogramm und unterbreiten es der Alpinkommission.
2. Die Alpinkommission unterbreitet das Touren- und Kursprogramm (inkl. Kibe, JO, Senioren) dem Vorstand zur Genehmigung.

Aufgaben und Pflichten des Tourenleiters

a) Allgemeines

Art. 6

1. Der Tourenleiter bereitet die Tour vor und entscheidet über ihre Durchführung.
2. Er bleibt während der ganzen Tour für die richtigen Anordnungen zuständig und verantwortlich. Seine Entscheide sind für alle Teilnehmer verbindlich.
3. Der Tourenleiter überprüft die Reisemöglichkeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Diesen ist wenn immer möglich der Vorrang zu gewähren.
4. Wird ein patentierter Bergführer beigezogen, trägt dieser die technische Verantwortung.
5. Der Tourenleiter hat bei der Engagierung eines Bergführers vorgängig dessen Honorar sowie die Regelung bei Absage der Tour vertraglich festzulegen.
6. Ist der Tourenleiter verhindert, hat er sich rechtzeitig mit dem Tourenchef oder dessen Stellvertreter nach einem geeigneten Ersatz umzusehen.
7. Für die Berichterstattung an den Tourenchef ist das Formular "Tourenbericht" zu verwenden.

b) Weitere Pflichten

Art. 7

1. Der Tourenleiter beschreibt seine Tour bezüglich Charakter und Schwierigkeit im Clubbulletin.
2. Vor der Tourenbesprechung erkundigt er sich eingehend über die Schnee- und Witterungsverhältnisse.
3. Die vorbereitende Besprechung mit den angemeldeten Teilnehmern soll umfassen:
 - a) Die Orientierung über das Tourengebiet, die Schwierigkeiten und die Dauer der Tour sowie die voraussichtlichen Kosten.
 - b) Die Festlegung der Besammlung, der Hin- und Rückreise, der Auskunftsmöglichkeit bei zweifelhaftem Wetter.
4. Der Tourenleiter kann von jedem Teilnehmer eine Anzahlung verlangen.
5. Der Tourenleiter beurteilt, ob der Teilnehmer den körperlichen, psychischen und technischen Anforderungen gewachsen ist. Er kann einen Teilnehmer aus diesen Gründen von der Teilnahme ausschliessen.

c) Verhalten bei Unfällen **Art. 8**

1. Bei Vorkommnissen besonderer Art hat der Tourenleiter alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen.
2. Bei Unfällen orientiert er unverzüglich den Sektionspräsidenten und den zuständigen Tourenchef.
3. Der Tourenchef orientiert bei Unfällen unverzüglich die Geschäftsstelle des SAC.

Teilnehmer

Art. 9

1. Jedes Sektionsmitglied ist berechtigt, an Touren teilzunehmen, sofern es den Anforderungen gewachsen ist. Gäste können im Einverständnis des Tourenleiters teilnehmen. Sektionsmitglieder haben jedoch bis zum Anmeldeschluss Vorrang.
2. Der Teilnehmer hat sich rechtzeitig beim Tourenleiter anzumelden. Wer sich kurzfristig abmeldet, hat daraus entstehende Kosten zu tragen.
3. Die Teilnehmer haben den Anordnungen des Tourenleiters Folge zu leisten. Die Trennung einzelner Teilnehmer von der Gruppe während der Tour ist grundsätzlich nur mit Einwilligung des Tourenleiters möglich. Allfällige Folgekosten und die Verantwortung trägt der austretende Teilnehmer.

Kostenbeteiligung/Spesen bei Touren mit Bergführer oder Aspirant

Art. 10

1. Die Kostenbeteiligung der Sektion bei Touren und Kursen mit Bergführer oder Aspiranten wird mit der Erstellung des Tourenprogrammes durch die Alpinkommission bestimmt. Sie ist abhängig von der Anzahl der angebotenen Tourenwochen und Kurse. Jede Kostenbeteiligung entfällt und der Anlass muss nicht durchgeführt werden, wenn weniger als drei Mitglieder (inkl. Tourenleiter) an der Tour/Tourenwoche bzw. Kurs teilnehmen wollen.
2. Übrige Kosten wie Reise, Übernachtung und Verpflegung des Bergführers oder Aspiranten gehen zu Lasten der Teilnehmer.
3. Der Tourenchef leitet die visierte Rechnung an den Kassier weiter.

Spesen der Tourenleiter bei Touren ohne Bergführer

Art 11

1. Der Tourenleiter kann pro Tag Fr. 30.- als Spesen dem zuständigen Tourenchef zu Lasten des Tourenbudgets in Rechnung stellen. Spesen für Rekognoszierungen werden in der Regel nicht zurückerstattet.
2. Der Tourenchef leitet die visierte Rechnung an den Kassier weiter.

Spesen der Seilschaftsführer, Instruktoren, Gruppenleiter Kurse

Art. 12

1. Der Seilschaftsführer / Instruktor / Gruppenleiter kann pro Tag Fr. 20.- als Spesen dem Tourenleiter zu Lasten des Tourenbudgets in Rechnung stellen.
2. Der Tourenleiter leitet die visierte Rechnung an den zuständigen Tourenchef weiter.

Beiträge an Ausbildungskurse

Art. 13

1. Der Absolvent eines Ausbildungskurses (SAC-Tourenleiterkurs, J+S – Leiterkurs) und der damit verbundenen obligatorischen Fortbildungskurse hat Anrecht auf die Rückerstattung der Kurskosten von maximal Fr. 400.-.
2. Der Absolvent des Kurses verpflichtet sich, bei der SAC-Sektion Olten regelmässig Touren zu leiten.

Fahrspesen bei Reise mit Privatwagen / Mietfahrzeug

Art. 14

1. Wird die Reise mit dem Privatwagen durchgeführt, so betragen die Fahrkosten 10 Rappen pro Mitfahrer und Kilometer.
2. Wird ein Fahrzeug gemietet, werden die effektiven Kosten auf die Mitfahrenden verteilt.

Pflichten der Tourenchefs

Art. 15

1. Die Tourenchefs sind für das Tourenmaterial verantwortlich.
2. Die Tourenchefs fordern die Tourenberichte der Tourenleiter ein und erstatten dem Vorstand Bericht über die durchgeführten Touren.
3. Die Tourenchefs melden Unfälle unverzüglich bei der Geschäftsstelle des SAC.

Material-Ausleihe /Vermietung

Art. 16

1. Sektionsmitglieder können für Clubtouren unentgeltlich gewisse Ausrüstungsgegenstände ausleihen.
2. Die Alpinkommission bestimmt, in welchem Umfang und zu welchen Preisen Material für Privattouren vermietet wird. Material für Clubtouren hat stets Vorrang. Die Mietpreise können im Materialraum eingesehen werden.

Ergänzende Rechtsgrundlagen

Art. 17

Im übrigen sind die einschlägigen Weisungen des Zentralvorstandes zu beachten.

Versicherung

Art. 18

1. Die Teilnahme an einer Tour erfolgt auf eigenes Risiko
2. Jeder Teilnehmer hat selber für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.
3. Die Tourenleiter sind durch den SAC für die gesetzliche Haftpflicht gegenüber den Teilnehmern versichert.

Durch den Vorstand beschlossen am 27. August 2008

SAC Sektion Olten

Tarife Material- Vermietung für Privattouren

Stand am 27.8.2008

Material	Mitglieder unter 22 Jahre	Mitglieder über 22 Jahre	Nicht-Mitglieder	aktive Tourenleiter und Funktionäre
LVS alt 1Tag - 1 Woche	gratis	5.-	10.-	gratis
LVS neu 1 Tag	5.-	10.-	20.-	gratis
LVS neu 2 Tage	10.-	15.-	30.-	gratis
LVS neu 1 Woche	20.-	30.-	50.-	gratis
Schneeschuhe 1 Tag	gratis	10.-	20.-	gratis
Schneeschuhe 2 Tage	gratis	15.-	30.-	gratis
Schneeschuhe 1 Woche	20.-	30.-	50.-	gratis

Seile werden nicht für Privattouren vermietet.